

Im Flurbereinigungsverfahren Inden wird hiermit für das Gebiet der Gemeinde Inden folgendes bekanntgemacht:

Bezirksregierung Köln
Flurbereinigung Inden
Az. 33.05.01 - 11911 H

Aachen, den 27.03.2008
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen

Öffentliche Bekanntmachung

Durch den 10. Änderungsbeschluss vom 24.09.2007 wurden die nachstehenden Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren Inden zugezogen und für diese die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Gemeinde Inden

Gemarkung Altdorf

Flur 5	Nr. 10,
Flur 6	Nr. 96 und
Flur 7	Nrn. 179/1 und 180.

Zur Ausführung des vorgenannten Änderungsbeschlusses wird hiermit folgendes bekanntgegeben:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, sind nach § 14 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

Bezirksregierung Köln **50606 Köln**

unter Angabe des Az. 33.05.01 – 11911 – mit dem Zusatz 10. Änderungsbeschluss anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Bezirksregierung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

gez. Gillmann